

# NEWSLETTER BERUFLICHE VORSORGE



## VERORDNUNG ZUR STRUKTURREFORM (TEIL II + III)

Mit der Strukturreform Teil II und III sollen vor allem die Aufsicht sowie die Governance- und Transparenzbestimmungen gestärkt werden. In unserem Newsletter vom Dezember 2010 haben wir den Verordnungsentwurf erläutert. Nachfolgend gehen wir auf die definitiven Verordnungsbestimmungen wie auch nochmals auf die neuen Gesetzesbestimmungen ein. Anschliessend zeigen wir auf, welche Massnahmen durch die Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der Neuerungen eingeleitet werden müssen. Der definitive Verordnungstext inklusive Erläuterungen kann auf der Homepage des BSV heruntergeladen werden ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)).

### Übergangsbestimmungen

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2012 den Artikeln 48f - 48l und 49 a Absatz 2 BVV2 anpassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen (durch die Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde) erfolgt für das Rechnungsjahr 2012. Ganz generell treten jedoch die Bestimmungen von Art. 48 f - 48l bereits per 1. August 2011 in Kraft und sind zu befolgen. Alle anderen Bestimmungen gelten ab dem 1. Januar 2012.

### Was ist zu tun?

Aufgrund der neuen Regelungen ergibt sich für alle Vorsorgeeinrichtungen folgender Handlungsbedarf:

- ▶ Überprüfung Organisationsreglement (Übereinstimmung mit gesetzlicher Aufgabenteilung, Anforderungen); Überprüfung der Umsetzung der zugewiesenen unentziehbaren Aufgaben gem. Art. 51a BVG
- ▶ Anpassung Anlagereglement an die neuen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität
- ▶ Überprüfung aller Verträge in Bezug auf Einhaltung der neuen Entschädigungsbestimmungen (48 k BVV2)
- ▶ Prüfung der Verträge mit Nahestehenden / Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle sicherstellen (im 2012)
- ▶ Beurteilung Stand und Dokumentation der Internen Kontrollen, Ermittlung Anpassungsbedarf, Umsetzung der Anpassungen
- ▶ Sicherstellung Verfügbarkeit der neuen Informationen für die Jahresrechnung (Verwaltungskosten, Anhang)

Luzern, im Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 die Verordnungsbestimmungen zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Es zeigt sich, dass die in der Vernehmlassung teils stark kritisierten Bestimmungen partiell überarbeitet und praxistauglicher gestaltet wurden. Die nun definitiven Regelungen weiten die Handlungspflichten für das oberste Organ und den Prüfungsumfang für die Revisionsstellen klar aus. Wir zeigen Ihnen auf, was geändert hat und welche Massnahmen einzuleiten sind. Die dafür vorgesehenen Übergangsfristen sind angemessen und sollten die zeitgerechte Umsetzung ermöglichen. Im Weiteren hat am 17. Dezember 2010 das Parlament die Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verabschiedet. Die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Für die Anpassung haben die Vorsorgeeinrichtungen aber Zeit bis Ende 2013. Die Entscheide des Bundesgerichtes zu den Patronalen Vorsorgestiftungen haben teilweise überrascht. Was heisst das nun? Lesen Sie unsere Einschätzung.

Freundliche Grüsse

BDO AG  
Bruno Purtschert  
Marcel Geisser

## VERORDNUNG ZUR STRUKTURREFORM (TEIL II + III)

### Wichtigste Neuerungen im Gesetz und den Verordnungen im Überblick

BEREICH	GESETZ (BVG)		VERORDNUNGEN (BVV1 UND BVV2)	
	Art.	Inhalt	Art.	Inhalt
Aufgaben	51a	14 Pflichtaufgaben für das oberste Organ	33	Oberstes Organ besteht aus mindestens 4 Mitgliedern
Integrität / Loyalität	51b	Guter Ruf / Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung / Vermeidung von Interessenkonflikten	48f, g, h	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befähigung, Einhaltung der Anforderungen von Art. 48 g-48l BVV2 (f)</li> <li>Prüfung der Integrität und Loyalität (g)</li> <li>Vermeidung von Interessenkonflikten, Kündbarkeit von Verträgen (h)</li> <li>Offenlegung von Interessenverbindungen; Abgabe schriftliche Erklärung, dass Vermögensvorteile ohne schriftliche Basis der Vorsorgeeinrichtung abgeliefert wurden</li> </ul>
Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	51c	Marktübliche Konditionen / Offenlegung gegenüber Revisionsstelle / Prüfung durch Revisionsstelle ob Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind	48i, 48j, k	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einholung von Konkurrenzofferten bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden</li> <li>Verbot von vorgängigen, parallelen und anschliessenden Eigengeschäften sowie von Umschichtungen ohne wirtschaftlichen Grund</li> <li>Klare, schriftliche Regelung der Entschädigung; Ablieferung darüber hinaus gehender Vermögensvorteile; Regelung der Entschädigung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften</li> </ul>
Prüfung	52a, b	Prüfung durch Revisionsstelle und Experten für berufliche Vorsorge / Zulassung von Revisionsstellen	34	Unabhängigkeit der Revisionsstelle
Aufgaben der Revisionsstelle	52c	Aufgaben der Revisionsstelle	35, 36	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung der Existenz angemessener interner Kontrollen</li> <li>Prüfung Offenlegung der Interessenverbindungen und Abgabe Loyalitätserklärungen; Einsicht in Vermögensverhältnisse</li> <li>Meldepflichten der Revisionsstelle</li> </ul>
Experte berufliche Vorsorge	52d, e	Zulassung und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge	40	Unabhängigkeit des Experten
Aufsicht	61f	Organisation Aufsichtsbehörde, Aufgaben der Aufsichtsbehörde und Aufsichtsmittel, Kostenverteilung	BVV1	Vollständig überarbeitete Verordnung, welche die Aufsicht neu regelt. Neu wird gemäss Art. 3 ein Verzeichnis über die Einrichtungen geführt und im Internet publiziert
Oberaufsicht	64ff	Organisation und Aufgaben der Oberaufsichtskommission (OAK), Kosten der OAK	BVV1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auch die Oberaufsicht wird in der neuen BVV1 eingehend geregelt. Geregelt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberaufsichtskommission</li> <li>Kosten der Oberaufsicht</li> <li>Bestimmungen über die Gründung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge</li> <li>Bestimmungen über die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen</li> </ul> </li> </ul>
Finanzierung	65ff	Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen	46, 48a, 48a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten WSR</li> <li>Detailliertere Darstellung der Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung (Absatz 1)</li> <li>Information im Anhang über Anlagen, bei welchen die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden (Absatz 3)</li> </ul>

## VERORDNUNG ZUR STRUKTURREFORM (TEIL II + III)

### Erwägungen

Die Strukturreform hat nicht nur Auswirkungen auf die Arbeit der Verantwortlichen von Vorsorgeeinrichtungen, sondern auch auf Revisionsstellen, PK-Experten, Aufsichtsbehörden, Anlageberater, etc. Die Reform enthält verschiedene sinnvolle Bestimmungen. So werden beispielsweise die Kompetenzen und Aufgaben der Akteure klar definiert. Auf der anderen Seite ist jedoch klar, dass die Aufgaben der verschiedenen Organe ausgeweitet werden. Dass vor diesem Hintergrund auch mit administrativen Mehrkosten zu rechnen ist, dürfte allen Beteiligten bewusst sein.

Die Mehraufwendungen dürften sich vor allem in folgenden Bereichen ergeben:

- Aufsicht / Oberaufsicht
- Interne Kontrollen (Dokumentation)
- Vermehrte Kontrolle/Dokumentation im Zusammenhang mit Interessenverbindungen, Loyalität, Unabhängigkeit
- Erweiterte Prüfungshandlungen der Revisionsstelle
- Ausweitung der Informationen in der Jahresrechnung



Es dürfte sich als sinnvoll erweisen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen mit Augenmass zu vollziehen. Jedem Mehraufwand hat ein möglichst hoher Nutzen gegenüber zu stehen. Nur so kann die gewünschte Wirkung, ein (noch) höheres Vertrauen in die 2. Säule, erzielt werden.

## FINANZIERUNG VON VORSORGE EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHER KÖRPERSCHAFTEN

Die am 17. Dezember 2010 vom Parlament beschlossenen Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Dazu wird das Modell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und die Erreichung eines Deckungsgrades von 80% innerhalb von 40 Jahren gefordert. Zudem sollten die Vorsorgeeinrichtungen organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst bzw. verselbständigt werden. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Anpassung der organisatorischen Anforderungen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013.

Der Grund für diese Sonderregelung liegt im Umstand, dass gemäss geltendem Recht die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung geführt werden können. Das heisst, dass sie nicht voll kapitalisiert sein müssen. Die Teilkapitalisierung setzt jedoch eine Staatsgarantie voraus. Weiter spezifisch ist, dass der Kanton oder die Gemeinde die Regelungen für ihre Vorsorgeeinrichtungen erlassen können. Dies obwohl für diese Aufgabe gemäss Grundsätzen der 2. Säule (neuer Artikel 51a) eigentlich einzig das oberste Organ der Einrichtung zuständig wäre. Diese zweite Spezialität wird mit dem Wegfall von Art. 51 Abs. 5 und der neuen Regelung von Art. 50 Abs. 2, wonach bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen zu den Leistungen oder zur Verwaltung / Finanzierung durch den Kanton/Gemeinde geregelt werden können, teilweise entschärft. Zusätzlich wird der neue Artikel 51a, welcher die unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs regelt, auch für die öffentlich-rechtlichen Kassen Geltung haben.

Die Teilkapitalisierung für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Teilkapitalisierung besteht per Inkrafttreten der neuen Bestimmung bereits (17.12.2010). Später eintretende Fälle können nicht nach diesen Bestimmungen abgehandelt werden.
2. Es muss eine Staatsgarantie vorliegen
3. Die Aufsichtsbehörde muss zustimmen
4. Es muss ein Finanzierungsplan vorgelegt werden, welcher das finanzielle Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Zudem muss er folgende Gewährleistungen beinhalten:
  - Volle Deckung der Renten
  - Keine Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade per 17.12.2010
  - Deckungsgrad von 80% innert 40 Jahren
  - Vollständige Finanzierung künftiger Leistungserhöhungen

Die Vorsorgeeinrichtung muss durch den Experten für berufliche Vorsorge periodisch prüfen lassen, ob das finanzielle Gleichgewicht im System der Teilkapitalisierung langfristig sichergestellt ist. Im Falle der Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade wären Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65c - 65e erforderlich.

Die neuen Bestimmungen dürften bei den meisten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf auslösen. Zu überprüfen sind:

- Umsetzung der reglementarischen Bestimmungen (Art. 50 Abs. 2 BVV2)
- Voraussetzungen und Umsetzung der Teilkapitalisierung
- Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade

## PATRONALE STIFTUNGEN

Gemäss neuestem Entscheid des Bundesgerichts ist es patronalen Wohlfahrtsfonds auch heute noch möglich, freie Mittel in Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) umzuwandeln (BGE 9C\_804/2010). Voraussetzung dazu ist, dass die Bestimmungen von Art. 331 Abs. 3 OR eingehalten sind. Diese lauten: „Hat der Arbeitnehmer Beiträge an eine Personalvorsorgeeinrichtung zu leisten, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur gleichen Zeit mindestens gleich hohe Beiträge wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer zu entrichten; er erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Vorsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig geäuftet worden und gesondert ausgewiesen sind“. Im Sinne von Art. 331 Abs. 3 OR ist daher entscheidend, ob das freie Stiftungsvermögen durch die Arbeitnehmer mitfinanziert wurde oder nicht. Falls dies nicht der Fall ist, empfiehlt es sich im konkreten Fall zu prüfen, ob und in welcher Höhe die Stiftung die freien Mittel als AGBR ausweisen kann und will. Wir empfehlen, nach Aufarbeitung der Sachlage, die Situation mit den Aufsichtsbehörden abzusprechen.

Das Bundgericht hat am 9. März 2011 entschieden, ob Ermessensleistungen aus patronalen Stiftungen steuerbar sind oder nicht (BGE 2C\_673/2010). Demnach sind Unterstützungsleistungen beim Empfänger steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Bedürftigkeit
- Unterstützung
- Unentgeltlichkeit
- Keine Überschreitung des Existenzminimums

Sofern eine patronale Stiftung Leistungen an Personen auszahlt, welche sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, besteht die Gefahr, dass diese Stiftungen ihre Steuerbefreiung verlieren.



## VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat in einer Studie die Vermögensverwaltungskosten untersuchen lassen. Der Bericht vom 30. Mai 2011 zeigt auf, dass bei weitem nicht alle Kosten der Vermögensverwaltung in den Betriebsrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen erscheinen. Vor allem die Gebühren innerhalb der kollektiven Anlageformen (Fonds, ETF, AST, Funds of Funds) sind nicht erfasst. Würden sämtliche Kosten miteingerechnet, ergäben sich gesamtschweizerisch Aufwendungen von rund CHF 3'900 Mio., was 0.56% des Anlagevolumens entspricht.

Die Studie vermittelt verschiedene Handlungsoptionen, welche zur Optimierung der Vermögensverwaltungskosten überprüft werden sollten. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Erhöhung der Kostentransparenz (Darstellung der vollen Kosten)
2. Konsolidierung der Anlageorganisation (Minimierung der Bewirtschaftungsstufen)
3. Erhöhung der Steuereffizienz (Quellensteuern, Transaktionssteuern, Mehrwertsteuern)
4. Reduktion der alternativen Anlagequote
5. Passivierung der Vermögensanlagen
6. Realisierung von Skalenvorteilen

Auch wenn die Erzielung einer angemessenen Rendite bei der Vermögensanlage im Vordergrund steht, so gilt es die dazugehörenden Kosten im Auge zu behalten. Unter dieser Optik ist eine Analyse obiger Handlungsoptionen für jede Kasse empfehlenswert, ohne dass daraus in jedem Fall ein grosser Handlungsbedarf entstehen muss. Was die Kostentransparenz anbelangt, ist mit der Strukturreform bereits ein erster Schritt erfolgt (siehe Art. 48 a BVV2: zusätzliche Angaben im Anhang).

## INFORMIEREN SIE SICH PERSÖNLICH!

Wie immer im Herbst führen wir an verschiedenen Orten **Anlässe zu aktuellen Themen der beruflichen Vorsorge** durch. Dieses Jahr steht die Strukturreform im Vordergrund. Folgende Orte stehen Ihnen zur Verfügung:

Ort	Mittwoch, 21. September 2011, Montag, 26. September 2011, Dienstag, 27. September 2011, Mittwoch, 19. Oktober 2011, Mittwoch, 26. Oktober 2011, Donnerstag, 10. November 2011, Dienstag, 15. November 2011, Mittwoch, 23. November 2011,	Kursaal, Bern Bahnhof Restauration, Luzern BDO AG, Solothurn Hotel Seedamm Plaza, Pfäffikon Hotel Marriott, Zürich Hotel Radisson Blu, St. Gallen CBZ Coop Bildungszentrum, Muttenz Hotel Krone, Lenzburg
-----	---	--

Dauer 17.15 bis 18.30 Uhr, mit anschliessendem Apéro

Referenten Spezialisten der beruflichen Vorsorge von BDO AG

Kosten Die Teilnahme ist kostenlos

Anmeldung Per Email ([sandra.boerner@bdo.ch](mailto:sandra.boerner@bdo.ch)) bis spätestens 10 Tage vor Durchführung des Anlasses

Auskunft BDO AG, 6002 Luzern, Sandra Börner,  
Telefon 041 368 12 40, Fax 041 368 13 30, Email: [sandra.boerner@bdo.ch](mailto:sandra.boerner@bdo.ch)

Ihre Teilnahme würde uns freuen.

### Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

#### BDO AG

Aarau	Tel. 062 834 91 91	Lausanne	Tel. 021 310 23 23
Affoltern a. A.	Tel. 043 322 77 55	Liestal	Tel. 061 927 87 00
Altdorf	Tel. 041 874 70 70	Lugano	Tel. 091 913 32 00
Baden-Dättwil	Tel. 056 483 02 45	Luzern	Tel. 041 368 12 12
Basel	Tel. 061 317 37 77	Olten	Tel. 062 387 95 25
Bern	Tel. 031 327 17 17	Porrentruy	Tel. 032 465 93 00
Biel/Bienne	Tel. 032 346 22 22	Sarnen	Tel. 041 666 27 77
Burgdorf	Tel. 034 421 88 11	Sion	Tel. 027 324 70 70
Frauenfeld	Tel. 052 728 35 00	Solothurn	Tel. 032 624 62 46
Fribourg	Tel. 026 435 33 33	Stans	Tel. 041 618 05 50
Genève	Tel. 022 322 24 24	St. Gallen	Tel. 071 228 62 00
Glarus	Tel. 055 645 29 30	Sursee	Tel. 041 925 55 55
Grenchen	Tel. 032 654 96 96	Wetzikon	Tel. 044 931 35 85
Herisau	Tel. 071 353 35 33	Zug	Tel. 041 757 50 00
Lachen	Tel. 055 451 52 30	Zürich	Tel. 044 444 35 55
Laufen	Tel. 061 766 90 60		